

Regierungsratsbeschluss

vom 28. August 2018

Nr. 2018/1346

Luftmassnahmenplan 2008, LMP2008 / 2. Rechenschaftsbericht 2012-17 und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 44a USG, SR 814.01) und die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (Art. 31 LRV, SR 814.318.142.1) weisen die Kantone an, zur Reduktion der Luftverunreinigungen Massnahmenpläne zu erstellen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzung eine übermässige Luftbelastung durch mehrere Quellen verursacht wird.
- 1.2 Wie in vielen anderen Kantonen auch war die Luftbelastung in den 1980er Jahren im Kanton Solothurn, vor allem in den Städten, gross. Der Regierungsrat beschloss deshalb im Jahr 1990, einen ersten Luftmassnahmenplan für die Region Olten/Trimbach zu erarbeiten (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 1850 vom 29. Mai 1990). Im Jahre 2008 hat der Regierungsrat den dritten und derzeit noch gültigen Luftmassnahmenplan 2008 (LMP2008) in Kraft gesetzt und die betroffenen Amtsstellen beauftragt, die Massnahmen umzusetzen (RRB Nr. 2008/2285 vom 16. Dezember 2008). Der LMP2008 beinhaltete 17 Massnahmen. Im ersten Rechenschaftsbericht Ende 2012 (RRB Nr. 2012/2572 vom 18. Dezember 2012) konnten zehn Massnahmen als umgesetzt abgeschrieben werden und zwei Massnahmen wurden sistiert. Fünf Massnahmen blieben in Bearbeitung. Über deren weitere Umsetzung gibt der vorliegende zweite Rechenschaftsbericht Auskunft.
- 1.3 Im Jahre 2017 wurde zudem der Bericht "Luftqualität nach 30 Jahren Luftreinhaltung, eine Standortbestimmung" publiziert. Er zeigt detailliert Entwicklung und Stand der heutigen Luftqualität im Kanton Solothurn auf. Zusammengefasst kann folgendes festgehalten werden:
- 1.3.1 Es wurde viel erreicht und die Immissionsgrenzwerte der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung können heute meistens eingehalten werden.
- 1.3.2 Grenzwertüberschreitungen treten noch auf:
- örtlich beim Stickstoffdioxid und Feinstaub entlang von verkehrsreichen Strassen in dicht bebautem Gebiet mit schlechter Durchlüftung (Hot Spots) sowie entlang der Autobahnen
 - beim Ammoniak aus der Landwirtschaft
 - beim Ozon während Hitzeperioden.

1.3.3 Diese positive Entwicklung wurde erreicht durch:

- verschiedene Massnahmen, die der Bund umgesetzt hat (z.B. Verschärfung der Emissionen bei Feuerungsanlagen und bei den Motorfahrzeugen, Einführung der leistungsabhängigen Strassenverkehrsabgabe LSVA)
- den konsequenten Vollzug der LRV im Kanton Solothurn
- die Umsetzung der bisherigen Luftmassnahmenplanung des Kantons Solothurn.

1.4 Die nach wie vor zeitweise auftretenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte können - mit Ausnahme der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft - durch eine kantonale Luftmassnahmenplanung nicht mehr massgeblich beeinflusst werden.

2. Erwägungen

Es ist unbestritten, dass mit weiteren Massnahmen die Luftqualität so zu verbessern ist, dass die Immissionsgrenzwerte überall und praktisch immer eingehalten werden können. Eine Analyse zeigt, dass dies in erster Linie durch weitere Grenzwertverschärfungen in der LRV und strengere Emissionsvorschriften von Fahrzeugen, wie sie vorgesehen oder bereits umgesetzt sind, erreicht werden kann. Seit dem 1. Juni 2018 gelten für Feuerungen strengere Grenzwerte. Mit der neuen Abgasnorm 6d-TEMP bei neu zertifizierten Fahrzeugen ab dem 1. September 2017 müssen die Fahrzeuge nicht nur auf dem Prüfstand, sondern auch im realen Fahrbetrieb strengere Grenzwerte einhalten. Dadurch werden die Immissionen von Stickoxid und Feinstaub, vor allem Russ, weiter abnehmen.

Um weitere Fortschritte in der Luftqualität bezüglich Ozon zu erreichen, sind sogar zusätzliche Massnahmen in den umliegenden Ländern notwendig.

Die Möglichkeit, mit der kantonalen Luftmassnahmenplanung weitere Verbesserungen unserer Luftqualität zu erreichen, ist dagegen praktisch ausgeschöpft. Neue Massnahmen, welche auf Kantonsebene noch umgesetzt werden könnten, weisen einen kaum noch nachweisbaren Nutzen auf und sind zudem kostenintensiv. Von den bisher noch fünf vollzogenen Massnahmen des LMP08 sollen noch zwei Massnahmen in der bisherigen Form beibehalten werden:

- a. G2: Anwendung der Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten"
- b. G3: Lufthygienische Massnahmen auf baustellenähnlichen Anlagen und Firmenarealen.

Die Bundesgesetzgebung schreibt die mit diesen Massnahmen abgedeckten Verschärfungen bezüglich Feinstaub-Emissionen nicht vor. Diese Massnahmen führen örtlich zu einer besseren Luftqualität, wovon vor allem die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Arbeitenden vor Ort profitieren.

Die Massnahme "L3: Reduktion der Ammoniakverluste - N-Effizienz der Hofdünger steigern" kann in dieser Form nicht beibehalten werden, weil das Ressourcenprogramm des Bundes zur Verminderung des Ammoniakverlustes nicht mehr weitergeführt wird. Da die Ammoniakemissionen wie bereits erwähnt nach wie vor zu hoch sind, sollen das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umwelt neue Massnahmen prüfen und in geeigneter Form zur Umsetzung vorschlagen.

Die beiden restlichen bisherigen Massnahmen können abgeschrieben werden:

- c. Ö3: Anforderungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
- d. G4: Verschärfte Emissionsbegrenzungen bei bestehenden Anlagen.

Die Massnahme Ö3 wurde mit den Beschlüssen des Regierungsrates Nr. 2009/1592 vom 8. September 2009; Nr. 2010/2345 vom 14. Dezember 2010 und Nr. 2017/746 vom 25. April 2017 umgesetzt. Die Massnahme G4 wurde ebenfalls in der Zwischenzeit bei allen relevanten bestehenden Anlagen umgesetzt.

3. Beschluss

- 3.1 Der zweite Rechenschaftsbericht zum LMP2008 wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Folgende Massnahmen des LMP2008 werden weiterhin unverändert umgesetzt (im Bereich Industrie und Gewerbe):
 - a. G2: Anwendung der Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten"
 - b. G3: Lufthygienische Massnahmen auf baustellenähnlichen Anlagen und Firmenarealen.
- 3.3 Das Amt für Umwelt wird angewiesen, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft sowie der Landwirtschaft neue Möglichkeiten zur Reduktion der Ammoniakemissionen zu eruieren (Weiterentwicklung der bisherigen Massnahme L3).
- 3.4 Alle anderen Massnahmen des LMP2008 sind erfüllt oder werden aus anderen Gründen nicht mehr weiterverfolgt (z.B. überholt) und werden abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Rechenschaftsbericht 2012-17 zum Luftmassnahmenplan 2008, LMP2008

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (Wü, Cha) (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Motorfahrzeugkontrolle Bellach